

# Reglement über die gewerblich-industriellen Lehrabschlussprüfungen

Vom 10. November 1998 (Stand 1. Januar 1999)

---

Die gewerblich-industrielle Prüfungskommission  
gestützt auf die Vereinbarung über die Durchführung der gewerblich-industriellen Lehrabschlussprüfungen vom 20. November 1989/16. Januar 1990<sup>1)</sup>

beschliesst:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1. Geltungsbereich

#### § 1

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für die Lehrabschlussprüfungen in den gewerblich-industriellen Berufen (im folgenden: «Prüfungen»).

<sup>2</sup> Besondere Vorschriften für die Prüfungen in der Allgemeinbildung (Schulprüfungen) bleiben vorbehalten.

### 1.2. Rechtliche Grundlagen

#### § 2

<sup>1</sup> Für die Inhalte und die Durchführung der Lehrabschlussprüfungen sind die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen massgebend.

---

<sup>1)</sup> BGS [416.353.451](#).

## 2. Prüfungsorgane

### 2.1. Prüfungskommission

#### § 3 a) Wahl und Konstituierung

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt auf Vorschlag des Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverbandes (im folgenden: «Gewerbeverband») eine Kommission für die gewerblich-industriellen Lehrabschlussprüfungen (im folgenden: «Prüfungskommission»).

<sup>2</sup> Die Kommission wählt auf Vorschlag des Gewerbeverbandes ihren Präsidenten/ihre Präsidentin.

<sup>3</sup> Die Kassaführung obliegt dem Gewerbeverband.

<sup>4</sup> Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

#### § 4 b) Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Prüfungskommission gehören 16 Mitglieder an, nämlich:

- a) drei Vertreter/Vertreterinnen des Gewerbes;
- b) drei Vertreter/Vertreterinnen der Industrie;
- c) vier Vertreter/Vertreterinnen der Arbeitnehmerverbände;
- d) der Chefexperte/die Chefexpertin Allgemeinbildung (auf Vorschlag der GIBS Rektorenkonferenz);
- e) ein Rektorenvertreter/eine Rektorenvertreterin berufskundlicher Richtung (auf Vorschlag der GIBS Rektorenkonferenz)
- f) ein Berufsschullehrer/eine Berufsschullehrerin allgemeinbildender Richtung;
- g) ein Berufsschullehrer/ eine Berufsschullehrerin berufskundlicher Richtung;
- h) der Vorsteher/die Vorsteherin des kantonalen Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung (im folgenden: «Amt») (von Amtes wegen);
- i) der Prüfungsleiter/die Prüfungsleiterin (von Amtes wegen).

<sup>2</sup> Das Protokoll führt ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Amtes mit beratender Stimme.

#### § 5 c) Aufgaben

<sup>1</sup> Der Prüfungskommission obliegt insbesondere:

- a) die Festsetzung der Prüfungstermine;
- b) die Überwachung der Organisation der Lehrabschlussprüfungen;
- c) die Aufsicht über die Durchführung der Prüfungen;
- d) die Wahl der Chefexperten/Chefexpertinnen;
- e) die Wahl der Experten/Expertinnen.

<sup>2</sup> Das Amt kann der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dieser weitere Aufgaben übertragen.

### § 6 d) *Ausschuss*

<sup>1</sup> Der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, der Kassier/die Kassiererin, der Rektorenvertreter/die Rektorenvertreterin berufskundlicher Richtung und ein Beisitzer/eine Beisitzerin bilden zusammen mit dem Vorsteher/der Vorsteherin des Amtes, dem Prüfungsleiter/der Prüfungsleiterin und dem Chefexperten/der Chefexpertin Allgemeinbildung den Ausschuss der Prüfungskommission. Der Protokollführer/die Protokollführerin gehört diesem mit beratender Stimme an.

<sup>2</sup> Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Er bereitet die Geschäfte zuhanden der Prüfungskommission vor;
- b) Er veranlasst und überwacht die Erstellung des Prüfungsverzeichnisses und der Prüfungsaufgebote.

<sup>3</sup> Das Amt kann dem Ausschuss im Einvernehmen mit diesem weitere Aufgaben übertragen.

## 2.2. Prüfungsleiter/in

### § 7 a) *Ernennung*

<sup>1</sup> Der Prüfungsleiter/die Prüfungsleiterin für die Gesamtorganisation ist Mitarbeiter/Mitarbeiterin des Amtes und wird vom Vorsteher/von der Vorsteherin des Amtes ernannt.

### § 8 b) *Aufgaben*

<sup>1</sup> Dem Prüfungsleiter/der Prüfungsleiterin obliegt insbesondere:

- a) Die Gesamtorganisation der Lehrabschlussprüfungen;
- b) die Zuweisung von Kandidaten/Kandidatinnen an andere Kantone;
- c) die Erstellung der Notenausweise;
- d) die Sicherstellung der Ausbildung der Experten/Expertinnen.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen des Prüfungsleiters/der Prüfungsleiterin werden im einzelnen in einer besonderen Stellenbeschreibung festgehalten.

## 2.3. Chefexperte/Chefexpertin

### § 9

<sup>1</sup> Den Chefexperten/Chefexpertinnen obliegt:

- a) die Detailorganisation der Prüfungen in den ihnen unterstellten Berufen beziehungsweise Berufsgruppen;
- b) die Bestimmung der Prüfungsaufgaben, soweit diese nicht gesamtschweizerisch festgelegt werden, nach Massgabe der einschlägigen Reglemente;
- c) der Versand der Aufgebote an die Kandidaten/Kandidatinnen;
- d) die Überwachung der reglementskonformen Durchführung der Prüfungen;
- e) der Stichentscheid über die zu erteilenden Prüfungsnoten bei Uneinigkeit der Experten/Expertinnen.

<sup>2</sup> Ist ein Chefexperte/eine Chefexpertin aus zwingenden Gründen vorübergehend nicht in der Lage, die Aufgaben zu erfüllen, so kann er/sie die Befugnisse im Einvernehmen mit dem Prüfungsleiter/der Prüfungsleiterin einem Experten/einer Expertin des Berufs beziehungsweise der Berufsgruppe übertragen.

<sup>3</sup> Die Aufgaben des Chefexperten/der Chefexpertin für die Allgemeinbildung werden in einer besonderen Stellenbeschreibung umschrieben.

<sup>4</sup> Die Rektoren/Rektorinnen der Gewerblich-industriellen Berufsschulen (GIBS) haben die Prüfungen an ihrer Schule nach den Anweisungen des Chefexperten/der Chefexpertin für die Allgemeinbildung zu organisieren.

## 2.4. Experten/Expertinnen

### § 10 a) Wahlvoraussetzung

<sup>1</sup> Als Experte/Expertin ist wählbar, wer die Voraussetzungen zur Ausbildung von Lehrlingen/Lehrtöchtern im zu prüfenden Beruf erfüllt oder als Fachlehrer/Fachlehrerin im entsprechenden Beruf tätig ist.

### § 11 b) Aufgaben

<sup>1</sup> Die Experten/Expertinnen haben die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen nach den Vorschriften des einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsreglementes sowie nach den Weisungen des Prüfungsleiters/der Prüfungsleiterin und der zuständigen Chefexperten/Chefexpertinnen zu prüfen.

### § 12 c) Ausstandspflicht

<sup>1</sup> Lehrmeister/Lehrmeisterinnen, Instruktoren/Instruktorinnen in Einführungskursen und Fachlehrer/Fachlehrerinnen haben bei der Prüfung ihrer eigenen Lehrlinge/Lehrtöchter nach § 72 Absatz 3 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985<sup>1)</sup> in den Ausstand zu treten.

### § 13 d) Expertenkurse

<sup>1</sup> Experten/Expertinnen haben sich durch den Besuch von Expertenkursen weiterzubilden und bei Bedarf an kantonalen Kursen als Referenten/Referentinnen mitzuwirken.

<sup>2</sup> Das Amt kann solche Kurse obligatorisch erklären.

## 2.5. Schweigepflicht

### § 14

<sup>1</sup> Kommissionsmitglieder, Chefexperten/Chefexpertinnen, Experten/Expertinnen und weitere Prüfungsfunktionäre/Prüfungsfunktionärinnen haben über ihr Wissen im Zusammenhang mit den Prüfungen vor dem Versand der Fähigkeitszeugnisse und Notenausweise Stillschweigen zu bewahren.

---

<sup>1)</sup> BGS [416.111](#).

### 3. Durchführung der Prüfungen

#### 3.1. Anmeldung zur Prüfung

##### § 15

<sup>1</sup> Das Amt fordert die Lehrbetriebe rechtzeitig vor dem Anmeldetermin auf, ihre prüfungspflichtigen Lehrlinge/Lehrtöchter anzumelden.

<sup>2</sup> Die Aufforderung zur Anmeldung erfolgt durch Zustellung des Anmeldeformulars des Amtes an die Lehrbetriebe und durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

<sup>3</sup> Die Lehrbetriebe sind verpflichtet, ihre prüfungspflichtigen Lehrlinge/Lehrtöchter unter Einhaltung der gesetzten Termine auf dem amtlichen Anmeldeformular beim Amt zur Prüfung anzumelden.

<sup>4</sup> Repetenten/Repetentinnen, Personen ohne Berufslehre sowie Schüler/Schülerinnen privater Fachschulen (Kandidaten/Kandidatinnen nach Art. 41 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 im folgenden: «Bundesgesetz»<sup>1)</sup> sind für ihre Prüfungsanmeldung selbst verantwortlich).

#### 3.2. Anmeldetermine

##### § 16

<sup>1</sup> Die Anmeldetermine werden, unter Koordination mit den andern Kantonen, vom Amt festgelegt.

#### 3.3. Verschiebung der Prüfung

##### § 17

<sup>1</sup> Gesuche um Verschiebung der Prüfung oder um deren Absolvierung in einem andern Kanton sind gleichzeitig mit der Anmeldung schriftlich und begründet an das Amt zu richten.

#### 3.4. Prüfungserleichterungen aus gesundheitlichen Gründen

##### § 18

<sup>1</sup> Gesuche um die Gewährung von Prüfungserleichterungen wegen Legasthenie oder anderen Gebrechen sind, begleitet von einem aktuellen Arztzeugnis, gleichzeitig mit der Anmeldung schriftlich dem Amt einzureichen.

<sup>2</sup> Das Amt entscheidet mittels beschwerdefähiger Verfügung.

---

<sup>1)</sup> SR [412.10](#).

## 3.5. Verzeichnis der Prüflinge

### § 19

<sup>1</sup> Der Prüfungsleiter/die Prüfungsleiterin fasst die eingegangenen Anmeldungen in einem Verzeichnis zusammen.

<sup>2</sup> Ins Prüfungsverzeichnis aufgenommen und zur Prüfung zugelassen werden nur Kandidaten/Kandidatinnen mit einem gültigen Lehrvertrag sowie Personen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 41 des Bundesgesetzes<sup>1)</sup> erfüllen.

## 3.6. Prüfungsaufgebot

### § 20

<sup>1</sup> Die Chefexperten/Chefexpertinnen sorgen dafür, dass die Kandidaten/Kandidatinnen und ihre Lehrbetriebe spätestens drei Wochen vor der Prüfung im Besitz des Aufgebotes für die Prüfung in den praktischen Arbeiten und den berufskundlichen Fächern sind.

<sup>2</sup> Das Aufgebot hat alle nötigen Angaben über Ort und Zeit der Prüfungen in den einzelnen Fächern sowie Weisungen über Material und Werkzeug zu enthalten.

<sup>3</sup> Für das Fach Allgemeinbildung gilt das offizielle Prüfungsprogramm als Aufgebot.

## 3.7. Einzel- und Sammelprüfungen

### § 21

<sup>1</sup> Die berufskundlichen Prüfungen werden je nach den Bedürfnissen der einzelnen Berufsgruppen und der Anzahl Kandidaten/Kandidatinnen als Einzel- oder als Sammelprüfungen durchgeführt.

<sup>2</sup> Sammelprüfungen werden durchgeführt, wenn zweckmässige Räume und Einrichtungen sowie eine ausreichende Zahl von Experten/Expertinnen eine einwandfreie Durchführung der Prüfungen gewährleisten.

## 3.8. Prüfungsbesuche durch Dritte

### § 22

<sup>1</sup> Zutritt zu den Lehrabschlussprüfungen haben grundsätzlich nur die Prüfungsorgane.

<sup>2</sup> Anders an der Berufsbildung interessierten Personen kann die Prüfungsleitung auf begründetes Gesuch hin eine persönliche Bewilligung zum Besuch der berufskundlichen Prüfungen erteilen.

---

<sup>1)</sup> SR [412.10](#).

## 4. Finanzielles

### 4.1. Entschädigungen

#### § 23 a) Gewerbeverband

<sup>1</sup> Der Gewerbeverband erhält für die Durchführung der Lehrabschlussprüfungen folgende Entschädigungen:

- a) Pauschal 35'000 Franken für
  - 1. das Kassawesen;
  - 2. die Büromiete;
  - 3. die EDV- und Telefonkosten;
  - 4. die Entschädigung des Präsidenten/der Präsidentin der Prüfungskommission.
- b) Sämtliche den Kantonen verrechneten administrativen Beiträge.

<sup>2</sup> Für die Pauschale nach litera a) gilt der Indexstand vom 1. Januar 1996 (Basis Mai 1993 = 100 Punkte). Verändert sich der Index um 5 Punkte, wird die Pauschale auf den folgenden 1. Januar entsprechend angepasst.

#### § 24 b) Prüfungsorgane

<sup>1</sup> Die Entschädigungen des Präsidenten/der Präsidentin der Prüfungskommission werden vom Gewerbeverband festgesetzt.

<sup>2</sup> Der Prüfungsleiter/die Prüfungsleiterin wird im Rahmen seiner Besoldung vom Kanton entschädigt. Der entsprechende Aufwand ist in der Prüfungsabrechnung auszuweisen.

<sup>3</sup> Die Entschädigungen der Mitglieder der Prüfungskommission und des Ausschusses richten sich nach der Verordnung über die Tag- und Sitzungsgelder und die Spesenentschädigung der vom Regierungsrat gewählten Kommissionen vom 19. Juni 1972 (Fassung vom 28. Juni 1988)<sup>1)</sup>.

#### § 25 c) Experten/Expertinnen

<sup>1</sup> Die Entschädigungen der Experten/Expertinnen werden vom Regierungsrat auf Vorschlag der Prüfungskommission festgesetzt.

## 5. Rechtspflege

### 5.1. Verstösse gegen die Prüfungsordnung

#### § 26

<sup>1</sup> Treten während der Prüfung Unregelmässigkeiten auf, indem ein Kandidat/eine Kandidatin unerlaubte Hilfsmittel benützt, sich von Dritten helfen lässt oder in anderer Weise gegen die Prüfungsordnung verstösst, so haben die Experten/Expertinnen dies unverzüglich dem Chefexperten/der Chefexpertin zuhanden des Prüfungsleiters/der Prüfungsleiterin zu melden.

<sup>1)</sup> Heute gilt Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS [126.511.31](#)).

<sup>2</sup> Der Prüfungsleiter/die Prüfungsleiterin entscheidet im Einvernehmen mit dem Präsidenten/der Präsidentin der Prüfungskommission und dem Vorsteher/der Vorsteherin des Amtes über die nach den Richtlinien der Deutschschweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz zu treffenden Massnahmen.

## 5.2. Nichtbestehen der Prüfung

### § 27

<sup>1</sup> Kandidaten/Kandidatinnen, welche die Prüfung nicht bestanden haben, werden gleichzeitig mit ihrem Lehrbetrieb schriftlich über das Prüfungsergebnis informiert.

<sup>2</sup> Zur Abklärung der Ursachen des Misserfolgs und zwecks Anordnung gebotener Massnahmen sind die Prüfungsergebnisse mit den Expertenberichten unverzüglich dem Amt zu übermitteln.

## 5.3. Rechtsmittel

### § 28

<sup>1</sup> Kandidaten/Kandidatinnen, deren gesetzliche Vertreter/Vertreterin und der Lehrbetrieb können gegen Verfügungen und Entscheide der Prüfungsorgane innert 10 Tagen bei der Beschwerdekommision in Sachen der Berufsbildung Beschwerde führen.

<sup>2</sup> Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

## 5.4. Prüfungsakten und -stücke

### § 29

<sup>1</sup> Die Prüfungsergebnisse sind vom Amt zu archivieren.

<sup>2</sup> Die Prüfungsarbeiten gehören grundsätzlich der Person oder Stelle, die das Material bezahlt hat.

<sup>3</sup> Die Prüfungskommission bestimmt, in welchen Berufen die Prüfungsarbeiten nach Ablauf der Beschwerdefrist ausgehändigt werden.

## 5.5. Akteneinsicht

### § 30

<sup>1</sup> Lehrlinge/Lehrtöchter, deren gesetzliche Vertreter/Vertreterin und die Lehrbetriebe haben nach Erhalt des offiziellen Notenausweises das Recht auf Einsichtnahme in die Notenformulare, Hilfsformulare und weitere Prüfungsakten, nicht aber auf deren Herausgabe oder von Fotokopien davon.



## 6. Schlussbestimmungen

### § 31

<sup>1</sup> Das Reglement über die gewerblich-industrielle Lehrabschlussprüfungen vom 5. Dezember 1995<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

### § 32

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

Vom Regierungsrat am 22. Dezember 1998 genehmigt.

---

<sup>1)</sup> GS 91, 649 (BGS 416.353.452).).